

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2026/318

Federführung: Bauamt	Datum: 23.06.2026
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	08.07.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 3.4 Sitzung des Bauausschusses am 08.07.2026

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Gebäude 3: Änderung des Brandschutznachweises von Abschnitt 7 zu Abschnitt 6 (Nutzungsänderung) an der Aluminiumstraße 8 (BV-Nr. 2026/0025)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1600/18 der Gemarkung Töging a. Inn, Aluminiumstraße 8, soll der Brandschutznachweis von Gebäude 3 von Abschnitt 7 zu Abschnitt 6 geändert werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Es handelt sich um einen Sonderbau gem. Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO.

Die bestehenden Brandschutznachweise nach Abschnitt 7 (Brandlastberechnung) Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) sollen auf Nachweise zu Abschnitt 6 (Tabellenverfahren) geändert werden. Diese Änderung zieht eine baurechtliche Nutzungsänderung mit sich (siehe E-Mail-Verlauf zwischen dem Landratsamt Altötting und dem Entwurfsverfasser).

Laut den eingereichten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass sich zusätzlich bauliche Veränderungen ergeben. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Landratsamt Altötting wird dies allerdings nochmal mit dem Bauherrn abgeklärt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

Ja-Stimmen / Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.